



ZZF e.V. · Postfach 6164 · 65051 Wiesbaden

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Referat 321 – Tierschutz

z. Hd. Frau Dr. Andrea Hoss

Rochusstraße 1

53123 Bonn

Wiesbaden, 5. Dezember 2025

Stellungnahme des ZZF – Zentralverband der Heimtierbranche e.V.

zur Überarbeitung des Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien und Amphibien

Sehr geehrte Frau Dr. Hoss, sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Möglichkeit, den von Ihnen an uns zugesandten Entwurf zur Überarbeitung der Mindestanforderungen zur Haltung von Reptilien und Amphibien zu kommentieren. Da sich das Artenspektrum der gehaltenen Amphibien- und Reptilienarten im Laufe der letzten 30 Jahre verändert hat, begrüßen wir eine Überarbeitung ausdrücklich.

Wir begrüßen dabei vor allem die Zunahme des Umfangs bei der Beschreibung der Haltungsbedingungen als auch die Aufnahme verschiedener wichtiger Themen, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. Als Beispiel seien hier Qualzuchten und Tierwohlintikatoren genannt.

Der vorliegende Entwurf wendet sich an viele verschiedene Gruppen vom Halter bis zum Spezialisten. Der sprachliche Ausdruck im vorliegenden Entwurf sollte deshalb auch an alle Adressaten gleichermaßen gerichtet sein. Die betrifft besonders Anglizismen und Szenebegriffe, aber auch Fachbegriffe, die für Spezialisten gebräuchlich und geläufig sind, für einen Halter aber unverständlich sein können. Teilweise werden diese Begriffe nicht, doppelt oder nicht beim ersten Auftreten im Text erklärt. Auch sollte erst der gebräuchliche Begriff, danach der Fachbegriff genannt wird, falls dieser notwendig und unvermeidbar ist.

Neben dem sprachlichen Ausdruck gibt es inhaltlich-rechtliche Aspekte, die nicht immer klar erkennen lassen, an welche Zielgruppe von mit der Haltung beschäftigten Personenkreisen sich dieses Gutachten wendet. So ist für den Zoofachhandel eine Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz notwendig, die mit einem Nachweis der Sachkunde verbunden ist. Für den Halter ist hingegen §2 des Tierschutzgesetzes wichtig. Es wäre hilfreich, wenn dies an einigen Stellen klarer kommuniziert würde.

ZZF – Zentralverband der Heimtierbranche e.V.

Geschäftsstelle

Mainzer Straße 10 · 65185 Wiesbaden

+49 611 - 447 553 – 0 · info@zzf.de · www.zzf.de

Hauptstadtbüro

Haus der Bundespressekonferenz, R.2110

Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Es ist für den Laien nicht immer einfach, die in diesem Entwurf behandelten Themen den Tiergruppen Reptilien und Amphibien zuzuordnen, zudem diese Tiergruppen in zum Teil stark voneinander abweichenden Untergruppen (Schlangen, Schildkröten, Echsen oder Schwanzlurche, Froschlurche) unterteilt sind. Von beiden Amphibiengruppen gibt es zudem wasserlebende und landlebende Arten. Weiterhin sind die Haltungsansprüche von Amphibienlarven unterschiedlich. Für den Halter könnte es aus diesem Grund nicht immer klar sein, zu entscheiden, welche Themen für welche Tiergruppe besonders relevant sind.

Eine mögliche Lösung wäre, diese Themen jeweils zu kennzeichnen, beispielsweise mit Piktogrammen der jeweiligen Tiergruppe. Eine Alternative wäre es, die spezifischen Haltungsanforderungen komplett in einen noch zu erstellenden systematischen Teil zu überführen und lediglich allgemein gültige Aussagen, die durch Straffung und Zusammenfassung lesbarer gestaltet würden, hier aufzuführen. Eventuell würde es sich anbieten, eine kurze Zusammenfassung an den Beginn eines jeden Kapitels zu setzen.

Spezifische Anmerkungen:

- Siehe Seite 6: Adressaten des Gutachtens, allgemeine Anforderungen:

„Zur Bewertung einer tiergerechten Haltung sind der **Zustand der zu beurteilenden Tiere**, sämtliche **Haltungsparameter** sowie das **Haltungsmanagement** heranzuziehen und zu gewichten. Bei **Reptilien** und **Amphibien** sind die wichtigsten Haltungsparameter Licht, Temperatur, Luft- und Substratfeuchte, Art und Strukturierung der Einrichtung, Art der Vergesellschaftung und Ernährung, also nicht vorwiegend die **Terrariengröße**.“

ZZF: Wir vermissen in der Aufzählung der wichtigsten Haltungsparameter die Tatsache, dass es bei Amphibien landlebende und wasserlebende Arten gibt, bei denen außerdem noch zwischen Larven und Adulti unterschieden werden muss.

Wir begrüßen, dass dieses Gutachten für die Bewertung von Haltungsparametern einen integrativen Ansatz nutzt, der neben der Größe der Haltungseinrichtungen die für die tiergerechte Unterbringung wichtigen Parameter einbezieht. Uns ist allerdings unklar, weshalb nach dieser klaren Aussage weiter unten (siehe spezieller Teil (Anmerkungen zu Mindesthaltungsgrößen)) nochmals auf die Unterschreitung von Größenvorgaben eingegangen wird.

- Siehe Seite 6: „Der Anwendungsbereich dieses Gutachtens umfasst die Haltung aller Reptilien und Amphibien und richtet sich an die Tierhalter und die zuständigen Behörden.
(...)

Die Anforderungen gelten insbesondere in

- Zoos und anderen zoologischen Einrichtungen,
- Zoofachhandlungen,
- Tierheimen und Auffangstationen,
- Zirkusbetrieben und Tierschauen,
- für private und gewerbliche Händler, Halter und Züchter“

ZZF: Der ZZF findet sich im Bereich des tierführenden Zoofachhandels mit „Zoofachhandlungen“ sowie, je nach Lesart, „gewerbliche Händler“ doppelt angesprochen. Falls dies unbeabsichtigt ist, sollte der letzte Punkt der Aufzählung präziser gefasst werden oder der 2. Punkt gestrichen werden. Es wäre ggf. zu prüfen, ob der Text mit den Formulierungen weiterer Gutachten harmonisiert werden sollte.

- Siehe Seite 6: „In Einzelfällen kann eine **tiergerechte Haltung** von den Anforderungen dieses Gutachtens abweichen (z. B. bei alten oder **körperlich beeinträchtigten Individuen**, während der **Quarantäne**, der **Ruhephasen**, unter speziell zur Nachzucht herbeigeführten Bedingungen (z. B. im Beregnungsbecken bei Amphibien)).

Eine Ausnahme für die **Überschreitung der Größenvorgaben** für die **vorübergehende Haltung unter Handelsbedingungen** wird **abgelehnt**, weil auch **temporäre defizitäre Haltung zu Leiden und Schäden** führen können.

Für den Hin- und Rücktransport, das Handling und die **Haltung dieser Tiere auf Börsen** gelten die **Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen** unter Tierschutzgesichtspunkten des BMEL in der jeweils aktuellen Fassung.“

ZZF: Hier wird der bereits zuvor gemachten Angabe zu Größen teilweise widersprochen. Eine **defizitäre** Haltungsform ist in jedem Fall abzulehnen, jedoch sollte differenziert werden, was diese konkret bedeutet. Hier wird der Eindruck erweckt, dass eine vorübergehende Überschreitung von Größenvorgaben auch akut zu Leiden und Schäden führen könnte, was dann aber auch für den Transport in Behältnissen zuträfe.

Wir begrüßen, dass eine tiergerechte Haltung, ob nun aus den oben genannten Gründen oder im Handel, das Ziel dieses Gutachtens sein muss. Uns ist allerdings nicht klar, weshalb in einem Gutachten über Mindestanforderungen (!) diese **abweichen** (unterschritten werden?) sollten. Siehe dazu auch Seite 5 des Entwurfs („Dabei ist zu betonen, dass Mindestanforderungen keine optimalen Haltungsparameter vorgeben können, sondern die **Grenzen zu einer nicht tiergerechten Haltung** darstellen, die **nicht unterschritten** werden dürfen.“). Es ist deshalb nicht ersichtlich, aus welchen Gründen für die vorübergehende Haltung unter „Handelsbedingungen“ (Was ist konkret damit gemeint? Separierung von Tieren im Zoofachhandel aus verschiedenen Gründen?) anders bewertet werden sollte, als die im ersten und dritten Absatz aufgeführte Abweichung. In diesem Fall weicht der vorliegende Entwurf auch von anderen ähnlichen

Mindestanforderungen ab, bei denen eine vorübergehende Haltung definiert wird, z.B. über die Dauer der Haltung in einer Verkaufsanlage. Wir bitten, diesen Aspekt zu berücksichtigen und den Text entsprechend zu überarbeiten, ggf. allgemein im Sinne einer durch das Tierwohl begründeten Ausnahme.

- Siehe Seite 7: Bestandsschutz

„Soweit massive bauliche Anpassungen erforderlich sind, sollte ein Bestandsschutz unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit jedoch längstens für 10 Jahre gewährt werden.

(...)

Ein Bestandsschutz besteht nicht, wenn bei den in diesen Anlagen gehaltenen Tieren haltungsbedingte

1. Schmerzen, auf die z. B. anatomische Veränderungen hinweisen können,
2. Leiden, auf die z. B. Verhaltensstörungen oder Störungen der zirkannualen Rhythmik hinweisen können oder
3. Schäden festgestellt werden.“

ZZF: Wir begrüßen die Aufnahme des Bestandsschutzes im vorliegenden Entwurf unter den genannten Bedingungen einer Vermeidung der in §2 Tierschutzgesetz genannten Schmerzen, Leiden und Schäden. Wir halten die unter 1 bis 3 genannten Beispiele allerdings für ungeeignet, da z.B. ein auf Schmerzen hinweisendes Vermeidungsverhalten unter „Verhalten“ aufzuführen wäre und Schäden auch anatomisch sichtbar werden können. Wir würden uns deshalb eine umfassendere und konkretere Aufzählung der anlagen- und baubedingten Probleme (und deren tiergerechter Lösungen) wünschen, die an anderer Stelle (Haltungsbedingungen, Tierwohlindikatoren) ausführlicher erklärt werden können.

Durch konkrete Hinweise auf technische Lösungen, die zu verbesserten Haltungsbedingungen führen, z.B. beim Klima und der Beleuchtung können zudem bereits bestehend Anlagen umgerüstet werden, was nicht zu einem Neubau der gesamten Haltungsanlage führen würde.

- Siehe Seite 9: Namentliche Erwähnung des ZZF

ZZF: Ein für uns wichtiger Bestandteil der Verbandsarbeit ist die Vermittlung von Sachkunde. Wir freuen uns deshalb besonders über die namentliche Nennung des ZZF in diesem Gutachten. Nach 78 Jahren des Bestehens erfolgte vor wenigen Wochen eine Namensänderung unseres Verbandes. Der bisherige „Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V.“ heißt nun offiziell „ZZF – Zentralverband der Heimtierbranche e.V.“. Wir bitten Sie deshalb diese Namensänderung in der Überarbeitung zu berücksichtigen.



- Siehe Seite 48: Quarantäne

„Neu erworbene Reptilien und Amphibien sollen in Privathaltung zunächst in **Quarantäne gehalten** werden, beim **Zoofachhandel** bzw. beim **Importeur** ist dies zwingend erforderlich (s. z.B. Stellungnahme der TVT). Besonders wichtig ist das bei frisch importierten oder gefunden/beschlagnahmten Tieren, aber auch Tiere anderer Halter bzw. zugekaufte Nachzuchten aus anderen Beständen sollten vom eigenen Bestand zunächst **separiert** werden ...“

ZZF: Wir sehen das als eine Empfehlung, die von Exporteuren, Importeuren und dem Zoofachhandel bereits risikobasiert durchgeführt wird. Es ist aus unserer Sicht jedoch für den Halter und nachgeordnete Stationen im Zoofachhandel nicht in jedem Fall nötig, eine Quarantäne unter den Bedingungen, wie weiter im Text aufgeführt, in jeder sequentiellen Station eines Imports durchzuführen. Wir würden uns deshalb wünschen, dass dieser Abschnitt überarbeitet wird und berücksichtigt, dass nicht jede Bezugsquelle das gleiche Risiko einer Infektion in sich birgt. Der ebenfalls im Entwurf benutzte Begriff **Separierung** unter Berücksichtigung eines Infektionsrisikos erscheint uns aus diesem Grund geeigneter.

Weitere Anmerkungen finden sich direkt im beigefügten Entwurf im Überarbeitungsmodus.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme Berücksichtigung findet, und freuen uns darauf, unsere Expertise auch künftig einbringen zu können.

Für etwaige Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Gordon Bonnet
Geschäftsführer

ZZF – Zentralverband der Heimtierbranche e.V.
Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden

Tel +49 (0) 611 / 44 75 53-30
Mobil +49 (0) 172 / 36 50 740
bonnet@zzf.de